

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Andreas Glück FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Planungsrechtliche Auswirkungen neuer  
Schallprognoseverfahren**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft es zu, dass mit dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die unteren Immissionsschutzbehörden der Stadt- und Landkreise vom 22. Dezember 2017, der Windenergieerlass Baden-Württemberg unter der Ziffer 5.6.1.1. Absatz 4 als rechtlich obsolet zu betrachten ist?
2. Wann gedenkt sie, den Windenergieerlass diesbezüglich und gegebenenfalls in weiteren Punkten zu aktualisieren?
3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen hat die oben genannte Änderung der durch die zuständigen Behörden anzuwendenden Schallprognoseverfahren auf Regional- und Flächennutzungspläne, die immissionsschutzrechtlich auf Grundlage der oben genannten Ziffer des Windenergieerlasses erstellt wurden, sofern diese noch nicht rechtskräftig beschlossen sind?
4. Teilt sie die Rechtsauffassung der CDU-Gemeinderatsfraktion Baden-Baden, wonach die aktuellen Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein infolge der oben genannten Änderung der Schallprognoseverfahren rechtswidrig geworden sind?

26. 01. 2018

Glück FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 Nr. 46-4516/86 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern trifft es zu, dass mit dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die unteren Immissionsschutzbehörden der Stadt- und Landkreise vom 22. Dezember 2017, der Windenergieerlass Baden-Württemberg unter der Ziffer 5.6.1.1. Absatz 4 als rechtlich obsolet zu betrachten ist?*
- 2. Wann gedenkt sie, den Windenergieerlass diesbezüglich und gegebenenfalls in weiteren Punkten zu aktualisieren?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der angesprochene Absatz im Windenergieerlass regelt die Vorgehensweise bei der Erstellung einer Schallimmissionsprognose für Windkraftanlagen. Eine solche Prognose ist im Rahmen jedes Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bisher wurde – wie in allen anderen Bundesländern – für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen gemäß Nr. A 2 der TA Lärm für die Schallausbreitungsrechnung das sogenannte alternative Verfahren der DIN ISO 9613-2 angewandt. In Kenntnis der Diskussionen um das Prognoseverfahren in Zusammenhang mit hohen Schallquellen wurde aber vorausschauend bereits im Windenergieerlass in Baden-Württemberg ein Sicherheitszuschlag eingeführt und zur Schallimmissionsprognose festgelegt: „Soweit neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen“ (Ziff. 5.6.1.1 Absatz 9).

Solche Erkenntnisse liegen nun durch eine ganze Reihe von Messprogrammen unterschiedlicher Institutionen vor. Daher hat die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in ihren am 5./6. September 2017 beschlossenen Hinweisen die Anforderungen der TA Lärm an die Durchführung von Immissionsprognosen durch eine vorläufige Anpassung des Prognosemodells auf der Basis der neueren Erkenntnisse konkretisiert und das sog. Interimsverfahren als Übergangslösung zur Anwendung empfohlen. Die Umweltministerkonferenz hat die neuen Hinweise auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. November 2017 zur Kenntnis genommen. Mit der VDI 4101 Blatt 2, die zurzeit von den maßgeblichen Normengremien entwickelt wird, soll dann ein endgültiges Verfahren für die Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 wurden das in den neuen Hinweisen der LAI zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen enthaltene sog. Interimsverfahren in Baden-Württemberg eingeführt und die Genehmigungsbehörden angewiesen, das bisherige, in Ziffer 5.6.1.1 Absatz 4 des Windenergieerlasses genannte Verfahren nicht mehr anzuwenden.

- 3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen hat die oben genannte Änderung der durch die zuständigen Behörden anzuwendenden Schallprognoseverfahren auf Regional- und Flächennutzungspläne, die immissionsschutzrechtlich auf Grundlage der oben genannten Ziffer des Windenergieerlasses erstellt wurden, sofern diese noch nicht rechtskräftig beschlossen sind?*
- 4. Teilt sie die Rechtsauffassung der CDU-Gemeinderatsfraktion Baden-Baden, wonach die aktuellen Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein infolge der oben genannten Änderung der Schallprognoseverfahren rechtswidrig geworden sind?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In die Prognose von Geräuschimmissionen gehen im Wesentlichen der Anlagentyp, die Anzahl und Anordnung der Anlagen mit ihren genauen Standorten sowie der Betriebsmodus der Windenergieanlagen ein. Im Regionalplan- und Flächennutzungsplanverfahren können keine konkreten Schallimmissionsprognosen nach Kapitel 5.6.1.1 des Windenergieerlasses vorgenommen werden, da die genannten, für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Regel noch nicht bekannt sind. Die Planungsträger wenden daher pauschalierte Immissionsschutzabstände zu den umliegenden Bebauungen an, die auf Erfahrungswerten, Referenzanlagen und Abschätzungen beruhen und den genannten Parametern in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der mit der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung angestrebten planerischen Strukturierung, die gerade nicht auf die Situation einzelner Anlagenstandorte ausgerichtet ist, sondern das Ziel verfolgt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich durch flächenmäßige Zuordnungen generell zu steuern.

Sobald für ein Vorhaben ein Antrag mit konkreten Standorten und den genannten maßgeblichen Kenndaten vorliegt, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand einer konkreten Schallimmissionsprognose geprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind.

Das jetzt eingeführte Interimsverfahren führt im Vergleich zum früher angewandten alternativen Verfahren bei größeren Abständen zu etwas erhöhten Prognosewerten. Bei kleineren Abständen liegen die Prognosewerte hingegen sogar etwas niedriger. Im Bereich von 700 Metern Abstand (Orientierungsrahmen für die Abstände zu Wohngebieten laut Windenergieerlass) sind die Unterschiede dagegen gering und im Hinblick auf die sonstigen der Planung immanenten Unschärfen – wie etwa Pauschalierung der Abstände, zeichnerische Unschärfe der dargestellten Windvorranggebiete bzw. -konzentrationszonen – für die Planungsverfahren in Baden-Württemberg nicht von Bedeutung.

Die in der Kleinen Anfrage mitgeteilte Auffassung der CDU-Gemeinderatsfraktion Baden-Baden, wonach die seit 4. August 2017 rechtsverbindliche Regionalplanteilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein infolge der oben genannten Änderung der Schallprognoseverfahren rechtswidrig geworden sei, teilt die Landesregierung nicht.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft